GEMEINDE BAD ESSEN

Bebauungsplan Nr. 33

"Rabewerk – Bad Essen – Linne"

1. vereinfachte Änderung

Satzung - Textbebauungsplan

INGENIEUR PLANUNG

Lubenow ♦ Witschel + Partner GbR Büro für Stadtbauwesen

Bearbeitung:

gez. Eversmann

Wallenhorst, den: 2001-10-17

Proj.-Nr.: 201034

INGENIEUR PLANUNG

Lubenow ♦ Witschel + Partner GbR B üro für Stadtbauwesen
Otto-Lilienthal-Str. 13 ◆ 49134 Wallenhorst
FON: 05407/880-0 • FAX: -88 • E-Mail: IPW@ingenieurplanung.com

Bebauungsplan Nr. 33, 1. vereinfachte Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Rabewerk-Bad Essen-Linne", bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte, als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Rabewerk-Bad Essen-Linne" ist mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Ursprungsplanes identisch.

Die Lage des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung geht auch aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zufahrts-/ Abfahrtsbereiche Straße "Im Westerbruch"

Entlang der westlichen Grenze des Grundstücks (Flurstück Nr. 16, Flur 21, Gemarkung Linne) ist in der Ursprungsplanung eine private Grünfläche und gleichzeitig eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Im Bereich der westlichen Grenze des Flurstück Nr. 16, Flur 21, Gemarkung Linne kann diese private Grünfläche mit Anpflanzfestsetzung durch maximal 2 Grundstückszufahrten mit einer maximalen Breite von jeweils 6 m unterbrochen werden.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin.

§ 3 Zufahrts-/ Abfahrts- und Zugangsverbot "Huntestraße"

Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Grundstücks (Flurstück Nr. 16, Flur 21, Gemarkung Linne) wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Entlang dieses Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger nicht zulässig.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin.

Bad Essen, den 31 0KT 2001

(Siegel)

gez Hofmeyer (Bürgermeister)

I.V. gez. Harmeyer (Gemeindedirektor)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.12.2000 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 beschlossen.

Bad Essen, den 31 OKI 2001

I.V. gez. Harmeyer (Siegel) (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.12.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.02.2001 bis 01.03.2001 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Essen, den 3 1 OKT 2001

(Siegel) (Siegel)

Die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß des § 10 BauGB i.V.m. § 40 NGO am 17.10.2001 durch den Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen worden.

Bad Essen, den 31 0 KT 2001

(Siegel)

In Kraft getreten gemäß § 10 BauGB aufgrund der Bekanntmachung vom 15.01.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. Diese 1. vereinfachten Änderung ist damit am 15.01.2002 rechtsverbindlich geworden.

Bad Essen, den 27.02.2002

gez. Harmeyer (Gemeindedirektor) Bürgermeister (Siegel)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Essen, den

(Gemeindedirektor)

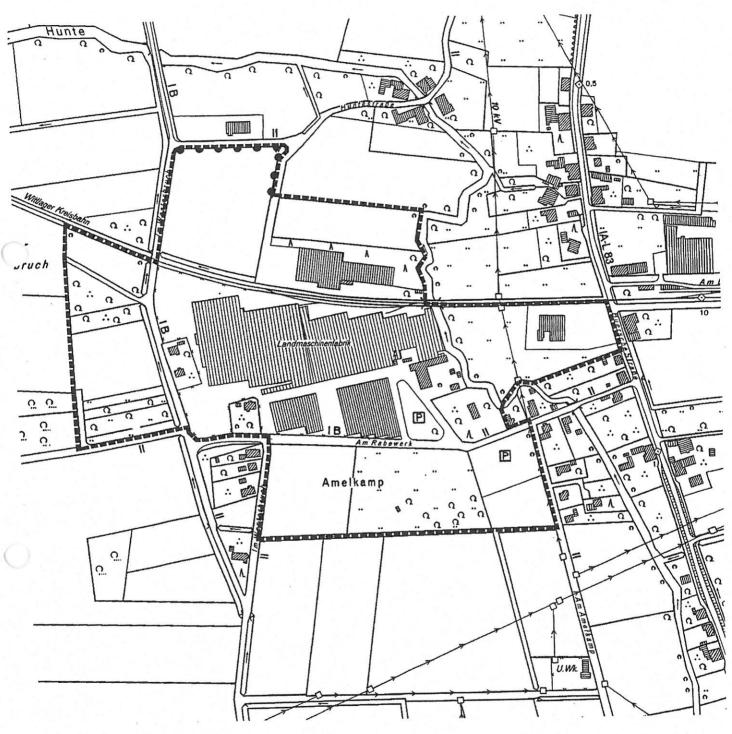
Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Essen, den

(Gemeindedirektor)

Anlage:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 (Ursprungsplan) Übersichtskarte M 1:5.000



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger sind unzulässig.